

# **Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den dualen Bachelor-Studiengang Hebammenkunde (Midwifery) vom 29. Mai 2024**

**Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindliche Satzung ist wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:**

	<b>Datum FBR:</b>	<b>Inkrafttreten:</b>	<b>Veröffentlichung:</b>
Prüfungsordnung	29.05.2024	01.10.2024	05.09.2024 ( <a href="#">AM 53-2024</a> )

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienziele, akademischer Grad, Berufszulassung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

§ 4 Staatliche Prüfung

§ 5 Module

§ 6 Auslandsstudium und Internationalisierung

§ 7 Abschlussmodul

§ 8 Notenbildung der Module

§ 9 Freiversuch

§ 10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulübersicht

## **§ 1 Studienziele, akademischer Grad, Berufszulassung**

- (1) Das Studium soll Studierende dazu befähigen, den Beruf der Hebamme auszuüben. Das Studium entspricht den Vorgaben des Hebammengesetzes (HebG) vom 22. November 2019 und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (HebStPrV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Studium der Hebammenkunde befähigt insbesondere
  - (a) zur selbstständigen und evidenzbasierten Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Stillzeit und zum Erkennen von Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind sowie zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise,
  - (b) zur wissenschaftsbasierten Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Betreuungsprozessen unter Berücksichtigung

- von Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Qualität, Gesundheitsförderung und Prävention während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit,
- (c) zur Förderung der Selbstständigkeit der Frauen und Wahrung ihres Rechts auf Selbstbestimmung während der reproduktiven Lebensphase (Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit) unter Einbezug ihrer Lebenssituation, ihrer biographischen Erfahrungen sowie von Diversitätsaspekten,
  - (d) zur personen- und situationsorientierten Kommunikation während des Betreuungsprozesses,
  - (e) zur verantwortlichen Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten, zur Weiterentwicklung der hebammenspezifischen Versorgung von Frauen und ihren Familien sowie Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards sowie
  - (f) zur Reflexion und Begründung des eigenen Handelns unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen wie auch gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung.
- (3) Absolvent\*innen des Studienganges Hebammenkunde verfügen über folgende Kompetenzen:
- (a) Sie haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Hebammenkunde nachgewiesen. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden zur Ausübung ihres Faches und sind in der Lage, ihr Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Hebammenwissenschaft ein. Absolvent\*innen reflektieren situationsbezogen die erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen, können sie zum komplexen Kontext ins Verhältnis setzen und kritisch gegeneinander abwägen. Problemstellungen lösen sie vor dem Hintergrund möglicher Zusammenhänge mit fachlicher Plausibilität.
  - (b) Absolvent\*innen können ihr Wissen und Verstehen auf die Praxis der Versorgung von Frauen und Familien während Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit anwenden und Problemlösungen erarbeiten oder weiterentwickeln. Absolvent\*innen sammeln, bewerten und interpretieren relevante Informationen zu Fragen der Hebammenkunde, leiten wissenschaftlich fundierte Urteile ab, entwickeln Lösungsansätze und realisieren dem Stand der Wissenschaft entsprechende Lösungen, führen anwendungsorientierte Projekte durch und tragen im Team zur Lösung komplexer Aufgaben bei. Sie gestalten selbstständig weiterführende Lernprozesse. Absolvent\*innen leiten Forschungsfragen ab und definieren sie, erklären und begründen Operationalisierung von Forschung, wenden Forschungsmethoden an, legen Forschungsergebnisse dar und erläutern sie.
  - (c) Absolvent\*innen formulieren in der Hebammenkunde fachliche und sachbezogene Problemlösungen und können diese im Diskurs mit Fachvertreter\*innen sowie Fachfremden mit theoretisch und methodisch fundierter Argumentation begründen, kommunizieren und kooperieren mit anderen Fachvertreter\*innen sowie Fachfremden, um eine Aufgabenstellung verantwortungsvoll zu lösen sowie reflektieren und berücksichtigen unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter.
  - (d) Absolvent\*innen entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns in der Hebammenkunde orientiert, begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen, können die eigenen Fähigkeiten einschätzen, reflektieren autonom sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten und nutzen diese unter Anleitung. Sie erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre

Entscheidungen verantwortungsethisch. Sie reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.

- (4) Die Hochschule Fulda verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (5) Mit Studienabschluss wird zugleich die Berufszulassung als Hebamme erworben.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung**

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
  1. die Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem hessischen Hochschulgesetz nach einer mindestens 12jährigen Schulausbildung oder einer Pflegeausbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 HebG erfüllt,
  2. einen Vertrag für die praktische Ausbildung mit einer mit der Hochschule Fulda im dualen Studium Hebammenkunde kooperierenden Klinik nachweisen kann,
  3. ein aktuelles Zeugnis vorlegt, das bescheinigt, dass sie/er in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes der Hebamme geeignet ist und
  4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt (Nachweis durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses).
- (2) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

## **§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (2) Das gesamte Studium umfasst 210 ECTS-Punkte (Credits).

## **§ 4 Staatliche Prüfung**

- (1) Bestandteil des Studiengangs Hebammenkunde ist die staatliche Prüfung nach der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in der jeweils gültigen Fassung. Diese erfolgt in den Modulen H 19 bis H 23.
- (2) Der Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung besteht entsprechend § 15 HebStPrV aus folgenden Personen: einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer anderen geeigneten Person, die von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut ist, als Vorsitzende oder Vorsitzender, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule als Vorsitzende oder Vorsitzender, einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hochschule für das jeweilige Fach berufen ist, einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt, und einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Teils der staatlichen Prüfung geeignet ist, d. h. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme verfügt.
- (3) Zur staatlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Module H 1 bis H 15 erfolgreich abgeschlossen hat und für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises nach § 12 nachweist, dass sie bzw. er die in Anlage 3 der HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat.

- (4) Für die Durchführung und Wiederholung sowie für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten abweichend von den Regelungen dieser Prüfungsordnung ausschließlich die Regelungen der Studien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der erste und der dritte Teil der praktischen Prüfung des Staatsexamens findet an den für die praktische Ausbildung zuständigen Kliniken oder deren Kooperationspartnern statt.

### **§ 5 Module**

- (1) Der Studiengang umfasst 24 Pflichtmodule und 1 Wahlpflichtmodul inklusive der Abschlussarbeit.
- (2) Von den beiden Wahlpflichtmodulen GH 18a und GH 18b ist eins zu wählen.
- (3) Der Studiengang schließt 2.362,5 Stunden praktische Ausbildung, 2.241 Stunden theoretische Ausbildung und 1696,5 Stunden Selbststudium ein.
- (4) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### **§ 6 Auslandsstudium und Internationalisierung**

- (1) Der Fachbereich Gesundheitswissenschaften unterstützt internationale Mobilität im Studium. Ein Auslandsstudium kann an einer kooperierenden ausländischen Partnerhochschule absolviert werden, wenn dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist.
- (2) Mit Zustimmung der Prüfenden ist es auf Antrag möglich, die Abschlussarbeit und andere Prüfungsleistungen jeweils in Englisch anzufertigen. Davon ausgeschlossen sind die Module H 23 bis H 25.

### **§ 7 Abschlussmodul**

- (1) Das Modul H 20 umfasst die Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) und ein Begleitseminar.
- (2) Der Frist der Abschlussarbeit wird ein Workload von 255 Stunden, entsprechend 8,5 ECTS- Punkten, zugrunde gelegt.
- (3) Die erste Prüferin oder der erste Prüfer der Arbeit muss dem Fachbereich Gesundheitswissenschaften als Professor\*in angehören und das entsprechende Gebiet im Studiengang in der Lehre vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

### **§ 8 Notenbildung der Module**

- (1) Erfolgen die Aufgabenstellung und Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) durch mehrere Prüfende, so errechnet sich die Note aus der Zusammenfassung der entsprechend dem Anteil in der Lehre gewichteten Prüfungsteilfragen. Die Umrechnung der erreichten Punkte zur Prüfungsnote erfolgt durch die modulverantwortliche Person. Dabei ist folgendes nicht-lineare Punktesystem vorgegeben:

<b>Note</b>	<b>Prozent (max. Punktzahl = 100%)</b>
-------------	--

1.0	> 96 - 100
1.3	> 91 - 96
1.7	> 88 - 91
2.0	> 84 - 88
2.3	> 80 - 84
2.7	> 76 - 80
3.0	> 71 - 76
3.3	> 66 - 71
3.7	> 58 - 66
4.0	58 - 50
Nicht ausreichend	< 50

- (2) Die Module H 7, H 12, H 15, H 18a und H 18b, H19, H21 werden als „bestanden“ oder „nicht-bestanden“ bewertet.
- (3) Für die Module H 23 bis H 25 gelten ausschließlich die Regelungen der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 9 Freiversuch**

Bis zu drei der studienbegleitenden Prüfungen mit Ausnahme der Module H 20 (Abschlussarbeit) und H 23 bis H 25, die in dem nach Anlage 1 (Studienplan) vorgesehenen Zeitraum abgeleistet wurden, gelten auf Antrag des oder der Studierenden als nicht unternommen, wenn sie erstmals nicht bestanden wurden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs können auch bestandene studienbegleitende Prüfungen zum Ende des darauffolgenden Semesters zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis. Die Anzahl der Freiversuche erhöht sich insgesamt nicht.

### **§ 10 Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Module des Studiums.
- (2) Die Module H7, H12, H15, H18a, H18b, H19, H21 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studiengang Hebammenkunde immatrikuliert sind, beenden Ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Wintersemesters 2027/28. Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in diese Prüfungsordnung überführt. Bis dahin erfolgreich absolvierte Module und die entsprechenden ECTS-Punkte werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.